



BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

gültig ab 1. Juli 2009

Herausgeber:
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)
Gesellschaft.m.b.H.
Management für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
Mariahilfer Straße 77 - 79
Postfach 360
A-1061 Wien
Telefon: (+43 1) 526 60 48
Telefax: (+43 1) 526 60 48 – DW 106
office@vor.at
www.vor.at

INHALT

Abkürzungen _____	3
-------------------	---

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

A. Geltungsbereich _____	4
B. Fahrzeuge _____	4
C. Beförderungspflicht _____	4
D. Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge _____	4
E. Fahrpreise _____	4
F. Fahrausweise _____	5
G. Überprüfung der Fahrausweise _____	5
H. Fahrpreiserstattung _____	5
I. Fahrtunterbrechung mit Fahrkarten _____	5
J. Einnehmen der Plätze _____	5
K. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen _____	6
L. Verhalten der Fahrgäste _____	6
M. Ausweiseleistung _____	7
N. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände _____	7
O. Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen und Kinderwagen _____	7
P. Mitnahme von lebenden Tieren _____	8
Q. Gebühren _____	8

ABKÜRZUNGEN

Kfl

Regionale Kraftfahrlinien

MA

Magistratsabteilung

ÖBB

Österreichische Bundesbahnen PV AG

ROeEE

Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn

Tvz.

Verzeichnis der für Österreich gültigen Eisenbahntarife

VOR

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.

WLB

Wiener Lokalbahnen Aktiengesellschaft

WL

WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

A. Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für alle Fahrten im Verkehrsverbund Ost-Region, d.h. bei der Benützung von Anlagen oder Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Ost-Region.

B. Fahrzeuge

1. Die Beförderung erfolgt mit den nach dem Verbundfahrplan und den zur Verstärkung nach Bedarf verkehrenden Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Ost-Region.
2. Für die Durchführung von Sonderfahrten ist jedes einzelne Verkehrsunternehmen berechtigt, besondere Vereinbarungen zu treffen.

C. Beförderungspflicht

Die im Verkehrsverbund Ost-Region tätigen Verkehrsunternehmen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn

- der Fahrgast den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht,
- die Beförderung mit den den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Fahrzeugen möglich ist,
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelfen vermag.

D. Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge

1. Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR nicht Folge leisten.
 - b) Personen, die durch ihr Verhalten den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästig fallen bzw. den Betrieb oder Verkehr stören,
 - c) Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Handgepäcks oder der von ihnen mitgeführten lebenden Tiere sich selbst bzw. den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen, oder die Anlagen oder das Fahrzeug verunreinigen,
 - d) Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlichen Bestimmungen von der Beförderung ausgeschlossen sind,
 - e) Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der Polizei,
 - f) Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung.
2. Wird der Ausschließungsgrund erst während der Benützung der Anlage oder des Fahrzeuges wahrgenommen, ist über Aufforderung des Mitarbeiters des Verkehrsunternehmens bzw. des VOR die Anlage oder das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Fahrpreis wird in diesem Fall nicht erstattet.

E. Fahrpreise

1. Für die Beförderung ist der in den Tarifbestimmungen festgesetzte Fahrpreis zu zahlen. Hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Beförderung wird auf die Tarifbestimmungen verwiesen.
2. Werden Fahrausweise in Fahrzeugen der WL und WLB in der Kernzone gelöst, so wird ein in den Tarifbestimmungen festgesetzter Ausgabebzuschlag eingehoben.
3. Wird der Fahrpreis im Fahrzeug bei einem Fahrscheinverkaufsautomaten oder einem Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR entrichtet, ist das Fahrgeld abgezählt bereitzuhalten. Münzen und Banknoten bis zu einem Betrag von € 10 werden nach Möglichkeit gewechselt.

4. Zurückerhaltene Geldbeträge sind bei der Entgegennahme auf ihre Richtigkeit zu prüfen; spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
5. Wird der Fahrpreis gemäß Punkt E.1. nicht entrichtet, so ist das Fahrzeug zu verlassen; der Anspruch des Verkehrsunternehmens auf den Fahrpreis für die bereits zurückgelegte Strecke bleibt jedoch bestehen. Darüber hinaus hat sich der Fahrgast auf Verlangen des Mitarbeiters des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR auszuweisen.

F. Fahrausweise

1. Fahrausweise sind alle vom Verkehrsverbund Ost-Region aufgelegten Fahrkarten und Zeitkarten.
2. Der Fahrgast muss bei Fahrtantritt einen gültigen Fahrausweis bei sich haben.
3. Sind bei der Einstiegsstelle keine Kauf- oder Entwertungsmöglichkeiten gegeben, ist unmittelbar nach Fahrtantritt ein Fahrschein beim Schaffner/Zugbegleiter des Verkehrsunternehmens oder beim Fahrscheinverkaufsautomaten im Fahrzeug zu lösen bzw. die Fahrkarte auf der vorgesehenen Stelle zu entwerten.
4. Jeder Fahrausweis ist bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren.
5. Fahrausweise dürfen nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden; ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen selbst vorzunehmen hat.

G. Überprüfung der Fahrausweise

1. Fahrausweise sind den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Mitarbeitern der Verkehrsunternehmen oder der VOR auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.
2. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis die unter Punkt Q festgesetzte zusätzliche Beförderungsgebühr zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt auch das Durchschreiten einer Bahnsteigsperrre.
3. Die zusätzliche Beförderungsgebühr entfällt, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag im Kundenzentrum des Verkehrsunternehmens, dem er den erhöhten Fahrpreis bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Jahreskarte, Schülerkarte oder Lehrlingsfreikarte war. Jedenfalls kann vom jeweiligen Verkehrsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt Q eingehoben werden.
4. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder der zusätzlichen Beförderungsgebühr, sind die Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR berechtigt, von ihm die Ausweiseleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.

H. Fahrpreiserstattung

Für Fahrausweise, die nicht oder nur teilweise benützt worden sind, wird nur insoweit Erstattung geleistet, als es in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.

I. Fahrtunterbrechung

Eine Fahrtunterbrechung mit Fahrkarten ist nicht gestattet; soweit zum Erreichen einer Umsteigstelle eine Gehstrecke bzw. Fahrradfahrt notwendig ist, gilt dies nicht als Fahrtunterbrechung.

J. Einnehmen der Plätze

1. Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen bzw. der VOR sind berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen.
2. Über Aufforderung eines Mitarbeiters des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR sind die Fahrgäste verpflichtet, ihren Sitzplatz Personen zu überlassen, die diesen dringender benötigen (zB ältere Personen, schwangere Frauen, Fahrgäste mit Kind, etc).
3. Ein Belegen von Sitzplätzen für weitere Fahrgäste ist nicht gestattet.

4. Auf die Reservierung von Sitzplätzen im Verbundverkehr besteht kein Anspruch.

K. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des Verkehrsunternehmens verursacht werden. Steht im jeweiligen Fall dem Fahrgast kein Schadenersatzanspruch zu, finden weder eine Erstattung des Fahrpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt.

Bei Verspätung und Ausfall von Fahrten sowie Platzmangel sind jedoch die Verkehrsunternehmen verpflichtet, den Fahrgast ohne Einhebung eines zusätzlichen Fahrpreises tunlichst mit dem nächsten geeigneten, über die gleiche oder eine andere Strecke verkehrenden Fahrzeug zu befördern, sodass es dem Fahrgast ermöglicht wird, mit tunlichst geringer Verspätung sein Fahrziel zu erreichen.

L. Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Einrichtungen ist den Anordnungen der Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR Folge zu leisten. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang. Insbesondere sind folgende Tätigkeiten in den Anlagen und Fahrzeugen verboten:
 - a) alle Handlungen, die die Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen bzw. der VOR bei der Ausübung ihrer Arbeit behindern könnten;
 - b) Ein- und Ausstieg nach Abfertigung von U-Bahn-Zügen.
Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hiezu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; sofern Ein- und Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR ausgestiegen werden.
 - c) sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszuerwerfen;
 - d) Stehen oder Knien auf Sitzplätzen; Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen;
 - e) Rauchen;
 - f) Lärmen, Musizieren, lautes Musik hören und der Betrieb von lärmzeugenden Geräten;
 - g) alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen belästigen oder in ihrer Sicherheit gefährden könnten (insbesondere das Handarbeiten mit Strick- oder Häkelnadeln in Fahrzeugen der WL, der WLB und im Kraftfahrlinienverkehr);
 - h) Benutzen von Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und Ähnlichem;
 - i) Konsum von alkoholischen Getränken;
 - j) Betteln;
 - k) Waren anzubieten oder zu verkaufen;
 - l) missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen;
 - m) Essen in den gekennzeichneten Fahrzeugen der WL;
2. Notbrems- oder Notrufeinrichtungen dürfen nur im Falle einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeuges betätigt werden. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, durch seine Mitarbeiter die Ausweisleistung zu verlangen und das unter Punkt Q festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.

3. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Verkehrsunternehmens dürfen in Anlagen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen Werbematerial, Flugblätter, Prospekte und dergleichen angebracht oder verteilt werden.
4. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, bei Missachtung des Rauch- (Punkt L.1.e), des Lärm- und Musizierverbotes (Punkt L.1.f) bzw. des Essverbotes (Punkt L.1.m) sowie des Verkaufs- bzw. Vertriebsverbotes (Punkt L.1.k bzw. Punkt L.3.), vom Fahrgast die unter Punkt Q festgesetzten Gebühren einzuheben.
5. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die unter Punkt Q festgesetzten Reinigungskosten einzuheben.

M. Ausweiseleistung

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder einer unter Punkt Q festgesetzten Gebühr und wird die Bezahlung verweigert, sind die Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR berechtigt, Name und Anschrift festzustellen und hiezu allenfalls die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweiseleistung zu entsprechen.

N. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

1. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für in Anlagen und Fahrzeugen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.
2. Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeuges eines im Verkehrsverbund Ost-Region tätigen Verkehrsunternehmens einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, ist berechtigt, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben. Wird der Gegenstand einem Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR nicht übergeben, so ist dieser berechtigt, Namen und Anschrift des Finders festzustellen.
3. Für in Fahrzeugen und Anlagen der WL verlorene bzw. zurückgelassene Gegenstände erfolgen Auskünfte bzw. Ausfolgungen von Fundgegenständen ausschließlich in der Fundstelle der WL (U-Bahnstation Erdberg). Für alle anderen Verkehrsunternehmen gelten die jeweiligen Fundvorschriften.

O. Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern

1. Leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) dürfen in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden. Sie sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung oder Störung zu erwarten ist. Von der Mitnahme in Anlagen und Fahrzeugen jedenfalls ausgeschlossen sind: Gegenstände, von denen zu erwarten ist, dass sie Schaden verursachen oder anderen Fahrgästen lästig fallen bzw. gefährliche Gegenstände, ausgenommen in den im Absatz D Punkt 1. e) angeführten Fällen, explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende sowie übelriechende Stoffe.
2. Rucksäcke und dergleichen (ausgenommen Schultaschen) sind vor dem Einsteigen in die Fahrzeuge abzunehmen.
3. Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Im Bereich der WL und der WLB darf die Beförderung von Kinderwagen nur in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen erfolgen, wobei ausnahmslos die hierfür gekennzeichneten Einstiege zu benützen sind. Rollstühle dürfen in allen U-Bahnzügen sowie in sonstigen, besonders gekennzeichneten Fahrzeugen befördert werden. In U-Bahnzügen dürfen pro Einstiegsraum zwei Kinderwagen oder Rollstühle befördert werden. Jeder Kinderwagen oder Rollstuhl muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen von behinderten Fahrgästen, für Ein- und Ausladen der Kinderwagen oder Rollstühle sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden. Niederflur-U-Bahnzüge, Niederflurstraßenbahnen sowie Niederflurbusse mit fahrzeuggebundener Einstiegs Hilfe können von Rollstuhlfahrern auch ohne Begleitung benützt werden, sofern der Rollstuhl eine Feststellvorrichtung (Verankerung, Feststellbremse) hat und diese auch eingesetzt wird. Im jeweiligen Fahrzeug sind die für Rollstühle oder Kinderwagen vorgesehenen

Aufstellplätze sowie die Art und Richtung der Aufstellung mit dem Kinderwagensymbol bzw. Rollstuhlsymbol gekennzeichnet (d.h. bei Fahrzeugen ohne durchgehenden Fahrgastraum quer zu Fahrtrichtung, bei Fahrzeugen mit durchgehendem Fahrgastraum hinter der Fahrerkabine längs zur Fahrtrichtung, ansonsten ebenfalls quer zur Fahrtrichtung).

4. Über die Zulässigkeit der Mitnahme im Sinne der Bestimmungen der Punkte O.1., O.2. und O.3. hat im Zweifelsfall ein Mitarbeiter des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. der VOR zu entscheiden.
5. Die Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens bzw. der VOR sind berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Eine Erstattung des Fahrpreises erfolgt nicht.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.
7. In U-Bahnzügen der Linien U1, U2, U3, U4 und U6-Niederflurwagen (zu den festgelegten Zeiten) sowie in den in den Fahrplänen bekannt gegebenen und mit Fahrradsymbol gekennzeichneten Nahverkehrszügen der ÖBB (ER, SPR, E, R, SB) dürfen Fahrräder mitgeführt werden. Jeder Fahrgast darf nur ein zweirädriges, einsitziges Fahrrad ohne Motorausrüstung mitnehmen.

Das Fahrrad darf nur in den gekennzeichneten Einstiegsräumen quer zur Fahrtrichtung abgestellt werden. Pro Einstiegsraum dürfen maximal zwei Fahrräder abgestellt werden.

Befindet sich in einem Einstiegsraum ein Kinderwagen und ein Fahrrad, darf kein Fahrrad oder Kinderwagen mehr abgestellt werden. Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

Fahrgästen, die einen Hund mit sich führen, der sich nicht in einem geschlossenen Behältnis befindet, ist die gleichzeitige Mitnahme eines Fahrrades nicht gestattet.

Ein Anspruch auf die Beförderung eines Fahrrades bzw. auf gemeinsame Beförderung von Gruppen mit Fahrrädern besteht nicht. Die Bahnsteige können über feste Stiegen bzw. mit den Aufzügen erreicht werden. Fahrtreppen (auch stillstehende) dürfen mit Fahrrädern nicht benutzt werden. Das Radfahren ist in den Anlagen der U-Bahn nicht gestattet.

Fahrgäste mit Fahrrädern müssen darauf achten, dass sie in den Anlagen und Fahrzeugen die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen.

P. Mitnahme von lebenden Tieren

1. Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.
2. Hunde, abgesehen von Punkt P.1., dürfen nur mit angelegten Beißkörben und Leine in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden. Für die Beförderung eines Hundes ist der im Tarif festgelegte Fahrpreis zu bezahlen. Für Blindenhunde entfällt die Beißkorbpflicht.

Q. Gebühren

1.	Zusätzliche Beförderungsgebühr gemäß Punkt G bei Bezahlung innerhalb von drei Tagen _____	67,80
	bei späterer Bezahlung _____	130,00
	auf Strecken der ÖBB bei Barzahlung _____	65,00
	auf Strecken der ÖBB mittels Erlagschein _____	95,00
2.	Gebühr gemäß Punkt L 3. und 4. _____	50,00
3.	Gebühr gemäß Punkt L 2. _____	93,00
4.	Gebühr gemäß Punkt L 5. (Reinigungskosten) _____	50,00
5.	Zusätzliche Beförderungsgebühr gemäß Punkt G.3. bei Ausgabe von Fahrscheinen in einem Zug der ÖBB bei Zusteigen in einem besetztem Bahnhof der ÖBB und bei unaufgeforderter Meldung (gilt nicht für die Strecken der ÖBB innerhalb der Kernzone (Zone 100) statt der zusätzlichen Beförderungsgebühr gemäß Punkt Q.1. pro Fahrgast _____	3,00
	Auf bestimmten, örtlich definierten und verlautbarten Strecken bzw. Streckenabschnitten (Selbstbedienungsstrecken) für die vor Zustieg in allen Bahnhöfen und Haltestellen in allen Zügen des Nahverkehrs (Regional-, Eil-, EURegio-, Sprinter- und RSB-Züge) ein gültiger Fahrausweis zu erwerben ist, erhebt die ÖBB pro Fahrgast _____	65,00